



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2011, die Verwendung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters nach § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Grundlage des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks nach erfolgter Jahresabschlussprüfung, der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses sowie der einstimmigen Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 in der Fassung vom 16.03.2015 mit einer Bilanzsumme von 455.032.545,64 € und einen Jahresfehlbetrag von 10.076.880,98 € fest.
2. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2009 i. H. v. 23.550.364,70 €, bei dem die Verfahrenserleichterung des Art. 8 § 4 NKFVG genutzt wurde, durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.
3. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2010 i. H. v. 10.624.046,27 €, bei dem die Verfahrenserleichterung des Art. 8 § 4 NKFVG genutzt wurde, durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage i. H. v. 61.686,51 € sowie den darüber hinausgehenden Betrag von 10.562.359,76 € durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken

4. Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 S. 2 GO NRW den Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2011 i. H. v. 10.076.880,98 € durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken.
5. Die Ratsmitglieder beschließen einstimmig, dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 zu erteilen.

Der vom Rat der Kupferstadt Stolberg festgestellte Jahresabschluss 2011 ist gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW entsprechend dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 16.04.2015 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2011 schließt mit folgenden wesentlichen Ergebnissen ab:

Gesamtergebnisrechnung	-	10.076.880,98 €
Gesamtfinanzrechnung		582.102,77 €
Eigenkapital		59.602.701,56 €

Die Bilanz zum 31.12.2011 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		01.01.2011	31.12.2011
1.	Anlagevermögen	435.349.724,52 €	433.147.568,12 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	621.301,30 €	620.355,95 €
1.2	Sachanlagen	407.551.827,81 €	405.305.560,51 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	47.741.092,47 €	47.291.034,06 €
1.2.1.1	Grünflächen	27.638.959,71 €	27.346.410,84 €
1.2.1.2	Ackerland	2.043.054,00 €	2.005.997,60 €
1.2.1.3	Wald, Forsten	12.019.560,15 €	12.048.396,35 €
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.039.518,61 €	5.890.229,27 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	115.179.135,18 €	116.765.304,18 €
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.795.239,45 €	10.811.345,44 €
1.2.2.2	Schulen	55.708.191,26 €	56.876.093,09 €
1.2.2.3	Wohnbauten	2.767.421,35 €	2.732.332,67 €
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	45.908.283,12 €	46.345.532,98 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	225.291.191,34 €	221.679.128,62 €
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	29.165.563,70 €	29.211.075,48 €
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	8.578.731,45 €	8.430.809,98 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	- €	- €
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	119.558.546,13 €	118.646.444,29 €
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	57.012.965,40 €	54.706.146,35 €
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.975.384,66 €	10.684.652,52 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	102.149,64 €	91.310,93 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	704.215,00 €	704.215,00 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.878.590,20 €	3.856.922,24 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.981.917,39 €	3.940.390,31 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.673.536,59 €	10.977.255,17 €
1.3	Finanzanlagen	27.176.595,41 €	27.221.651,66 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	93.927,40 €	93.927,40 €
1.3.2	Beteiligungen	26.936.905,03 €	26.991.920,35 €
1.3.3	Sondervermögen	- €	- €
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	- €	- €
1.3.5	Ausleihungen	145.762,98 €	135.803,91 €
1.3.5.1	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.5.2	Ausleihungen an Beteiligungen	1.963,71 €	1.807,59 €
1.3.5.3	Ausleihungen an Sondervermögen	- €	- €
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	143.799,27 €	133.996,32 €
2.	Umlaufvermögen	28.453.473,01 €	20.301.419,60 €
2.1	Vorräte	6.761.400,55 €	6.590.803,29 €
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	59.247,31 €	153.029,90 €
2.1.2	geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.1.3	Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke	6.702.153,24 €	6.437.773,39 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.673.617,67 €	13.128.513,54 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	18.023.193,72 €	11.063.934,11 €
2.2.1.1	Gebühren	1.353.716,71 €	1.612.426,81 €
2.2.1.2	Beiträge	140.127,95 €	72.307,12 €
2.2.1.3	Steuern	14.080.290,99 €	5.541.266,67 €
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	25.426,76 €	21.061,56 €
2.2.1.5	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.423.631,31 €	3.816.871,95 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	2.057.217,67 €	1.361.665,58 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	449.578,60 €	433.466,80 €
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	951.440,05 €	- €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	- €	37.002,65 €
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	656.199,02 €	891.196,13 €
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	- €	- €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	593.206,28 €	702.913,85 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	- €	- €
2.4	Liquide Mittel	1.018.454,79 €	582.102,77 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.351.163,45 €	1.583.557,92 €
SUMME	Aktiva	465.154.360,98 €	455.032.545,64 €

Passiva		01.01.2011	31.12.2011
1.	Eigenkapital	69.418.527,90 €	59.602.701,56 €
1.1	Allgemeine Rücklage	79.692.259,66 €	79.905.310,68 €
1.2	Sonderrücklagen	288.628,00 €	336.631,62 €
1.3	Ausgleichsrücklage	23.612.051,21 €	23.612.051,21 €
1.4	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	- 34.174.410,97 € -	44.251.291,95 €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2009	- 23.550.364,70 € -	23.550.364,70 €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2010	- 10.624.046,27 € -	10.624.046,27 €
davon Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2011	-	10.076.880,98 €
2.	Sonderposten	95.264.742,05 €	100.513.621,56 €
2.1	für Zuwendungen	77.723.215,80 €	83.140.374,71 €
2.2	für Beiträge	10.453.095,95 €	10.201.294,22 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.566.071,87 €	1.846.147,69 €
2.4	Sonstige Sonderposten	5.522.358,43 €	5.325.804,94 €
3	Rückstellungen	66.083.666,34 €	71.320.615,00 €
3.1	Pensionsrückstellungen	56.855.710,00 €	59.506.277,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	100.000,00 €	100.000,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	- €	- €
3.4	Sonstige Rückstellungen	9.127.956,34 €	11.714.338,00 €
4.	Verbindlichkeiten	224.751.685,36 €	213.526.034,27 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	101.261.367,83 €	99.808.249,59 €
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	- €	- €
4.2.2	von Beteiligungen	- €	- €
4.2.3	von Sondervermögen	- €	- €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	90.188.129,03 €	89.844.423,75 €
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	11.073.238,80 €	9.963.825,84 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	113.800.000,00 €	106.809.714,05 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.684.168,63 €	1.164.935,36 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	867.717,87 €	244.575,62 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	7.138.431,03 €	5.498.559,65 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	9.635.739,33 €	10.069.573,25 €
SUMME Passiva		465.154.360,98 €	455.032.545,64 €

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 Go NRW öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Zu diesem Zwecke liegt der Jahresabschluss 2011 der Kupferstadt Stolberg ab sofort zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Abschlusses im Rathaus, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, Zimmer 221 oder Zimmer 308 zu den allgemeinen Dienstzeiten aus.

Weiterhin wird der festgestellte Jahresabschluss 2011, sowie die im Rahmen des § 4, Artikel 8 des ersten NKF Weiterentwicklungsgesetzes aufgestellten Abschlüsse 2009 und 2010 auf der städtischen Internetseite www.stolberg.de unter der Rubrik Rat und Verwaltung – Bürgerservice - Finanzen zur Einsichtnahme und zum Download bereitgestellt.

Kupferstadt Stolberg, den 19.05.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zulassungsrichtlinie für die Stolberger Stadtparty in der Kupferstadt Stolberg

1. Veranstalter

Veranstalter der städtischen Jahrmarktveranstaltung „Stolberger Stadtparty“ ist der Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg. Organisiert wird die Stolberger Stadtparty von der Abteilung für städt. Veranstaltungen.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Dieser über die Grenzen Stolbergs hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine gute Qualität der Geschäfte und durch Platzierung von attraktiven Neuheiten sowie durch die Einbeziehung des ansässigen Gewerbes eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

3.1 Der Jahrmarkt „Stadtparty Stolberg“ wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt. Als

Termin gilt das zweite Wochenende (Fr. – So.) im September.

3.2 Die Festsetzung erfolgt spätestens bis zum Ende des Monats Januar des gleichen Kalenderjahres.

4. Anzeigenschaltung

4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zur „Stadtparty Stolberg“ wird in der Fachzeitschrift „Komet“ bis zum Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres geschaltet.

4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Ziffer 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Kupferstadt Stolberg eingegangen sein muss.

5. Bewerbung + Bewerbungsunterlagen

5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist: Kupferstadt Stolberg, Abteilung für städt. Veranstaltungen, Rathausstr. 44, 52222 Stolberg

5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:

5.2.1 aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden E-Mailadresse

5.2.2 ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen

5.2.3 Beschreibung des Geschäftes, z.B.:

- bei Fahrgeschäften = ist die Fahrweise zu beschreiben
- bei Verkaufsgeschäften = ist das Warenangebot genauer zu bezeichnen
- bei Schaugeschäften = ist das Programm anzugeben
- bei Spielgeschäften = ist, soweit zum Verständnis erforderlich, eine Spielbeschreibung beizulegen

5.2.4 Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung, auf welcher Seite der Eingang liegt und ggfls. exakte Angaben über das Ausschwenken von Teilen des Gerätes über die Grundfläche hinaus

- 5.2.5 Stromanschlusswerte (in KW anzugeben) sowie ggfls. benötigter Wasseranschluss
- 5.2.6 aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte
- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

6. Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **31. Mai** des gleichen Jahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7)
- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7. Ausschluss von Bewerbungen

- 7.1 Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:
 - verspätet eingegangene Bewerbungen
 - unvollständige Bewerbungen
 - Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
 - Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
 - Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
 - Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben

8. Gestaltungsplan

- 8.1 Die Abteilung städt. Veranstaltungen erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Gestaltungsplan (Hauptgelände) der Stolberger Stadtparty
- 8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden.
 - Kindergeschäfte
 - Schaugeschäfte (einschl. Tierschauen)
 - Laufgeschäfte
 - Ausspielungen, Schießwagen und Spielgeschäfte
 - Imbiss
 - Ausschank
 - Süßwaren und Eis
 - Örtliche Gewerbetreibende / Einzelhandel
 - sonstige Verkaufsgeschäfte

9. Zulassung

- 9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird von der Abteilung für städt. Veranstaltungen jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Erhält der Bewerber eine sog. „Zulassung“ nebst allgemeiner Vertragsbedingungen zur Teilnahme, ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der Stadt Stolberg an den Bewerber, das bis zu der in der Zulassung genannten Frist aufrechterhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber die Zustimmungserklärung fristgerecht unterschrieben zurück schickt. Sodann erhält der Standbetreiber eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis zum angegebenen Termin zu überweisen (Eingang bei der Kupferstadt Stolberg). Sollte die Zustimmungserklärung beim Veranstalter eingegangen sein, der Rechnungsbetrag jedoch zum angegebenen Zeitpunkt nicht, können zusätzliche Kosten (Mahnkosten) anfallen. Die Zulassung ist nicht übertragbar und zur Veranstaltung mitzubringen sowie Kontrolleuren des Veranstalters, der Polizei, der Stadt Stolberg oder anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insofern ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Die nicht zugelassenen Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität des Geschäftes
2. bekannt und bewährt
3. Losverfahren

• **zu Punkt 1:**

Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

- a) Allgemein für alle Geschäfte:
 - Anziehungskraft aufs Publikum
 - Zustand der Anlage
 - Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
 - die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung, Lichteffekte und Malerei)
 - Neuartigkeit des Geschäftes
 - Nostalgieeffekt
 - Nachhaltigkeit
- b) für Fahr- und Kindergeschäfte
 - Fahrweise
 - Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
 - besondere Effekte
- c) für Laufgeschäfte
 - Lauffläche
 - besondere Effekte
- d) Schaugeschäfte
 - das dargebotene Programm
 - besondere Effekte
- e) für Imbiss, Ausschank, Eis, Süßwaren und sonstiger Verkauf
 - Warensortiment
- f) für Ausspielung, Schießwagen und Spielgeschäfte
 - Warensortiment

• **zu Punkt 2:**

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- a) Pflichtbewusstsein
- b) Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- c) Kennen des Geschäftes
- d) Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- e) störungsfreier Betriebsablauf

• **zu Punkt 3:**

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet dann das Los.

9.4 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% (möglichst aus jeder Geschäftsart; siehe Ziffer 8.2) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.

10. Strom- und Wasserversorgung

Strom

Der Veranstalter stellt durch einen örtlichen Elektriker auf Kosten des Standbetreibers, ggfls. gegen Vorkasse der Anschlussgebühren, an zentraler Stelle Stromanschlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Kosten werden zwischen dem Standbetreiber und dem Elektriker unmittelbar – vor Ort - abgerechnet. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand erfolgt durch den jeweiligen Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen vom Standbetreiber gesichert (z.B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt werden und den VDE Richtlinien entsprechen. Die für die Veranstaltung gültigen Anschluss- und Verbrauchskosten erhält der Bewerber mit der Zulassung zur Veranstaltung.

Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an versch. Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Die benötigten lebensmittelechten Materialien sind hierbei durch den Standbetreiber vorzuhalten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat die vorstehenden Zulassungsrichtlinien in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 beschlossen.

Stolberg (Rhld.), den 19. Mai 2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Zulassungsrichtlinie für die Kupferstädter Weihnachtstage in der Kupferstadt Stolberg

1. Veranstalter

Veranstalter der städtischen Veranstaltung „Kupferstädter Weihnachtstage“ ist der Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg. Organisiert werden die Kupferstädter Weihnachtstage von der Abteilung für städt. Veranstaltungen.

2. Veranstaltungszweck

Die Veranstaltung dient der vorweihnachtlichen Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Geschäftsarten zu schaffen. Dieser über die Grenzen Stolbergs hinaus bekannte und beliebte Jahrmarkt soll durch eine gute Qualität der Geschäfte sowie durch eine weihnachtliche Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben.

3. Festsetzung

- 3.1 Der Jahrmarkt „Kupferstädter Weihnachtstage“ wird gem. § 68 II i.V.m. § 69 I GewO nach Gegenstand der Veranstaltung, Zeit (Termin), Öffnungszeiten und Ort schriftlich festgesetzt.
- 3.2 Die Festsetzung erfolgt spätestens bis zum Ende des Monats Mai des gleichen Kalenderjahres.

4. Anzeigenschaltung

- 4.1 Die Anzeige für Bewerbungen zu den „Kupferstädter Weihnachtstagen“ wird ab dem Jahr 2016 in der Fachzeitschrift (Komet) im Januar des gleichen Kalenderjahres geschaltet.

- 4.2 In der Anzeige ist ein Termin genannt, siehe Punkt 6.1 (Bewerbungsfrist), bis zu dem die Bewerbung bei der Kupferstadt Stolberg eingegangen sein muss.

5. Bewerbung + Bewerbungsunterlagen

- 5.1 Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist: Kupferstadt Stolberg, Abteilung für städt. Veranstaltungen, Rathausstr. 44, 52222 Stolberg
- 5.2 Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
 - 5.2.1 aktuelle Anschrift des Bewerbers mit telefonischer Erreichbarkeit und, sofern vorhanden, E-Mailadresse
 - 5.2.2 ausgeschriebener Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen: Nummer des Handelsregistereintrags sowie Namen des / der Verantwortlichen
 - 5.2.3 Beschreibung des Geschäftes, z.B.: bei Verkaufsgeschäften ist das genaue Warenangebot zu bezeichnen
 - 5.2.4 Platzbedarf mit den genauen Maßen des Geschäftes (Frontlänge und Tiefe) einschließlich einer maßstabsgetreuen Grundrisszeichnung und weiterhin, auf welcher Seite der Eingang liegt
 - 5.2.5 Stromanschlusswerte (in KW anzugeben) bzw. ob Wasserversorgung benötigt wird
 - 5.2.6 aussagefähiges und aktuelles Bildmaterial (ggfls. auch computersimuliert) des Geschäftes bzw. der anzubietenden Produkte
- 5.3 Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. gewerbe-, bau- (z.B. Baubuch), sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen.

6. Bewerbungsfrist

- 6.1 Bewerbungsschluss für alle Geschäftsarten ist der **1. Juni** des gleichen Jahres, dabei gilt der Poststempel, wenn nicht vorhanden, der Eingangsstempel. Fällt dieses Datum auf einen Samstag oder Sonntag, gilt der darauf folgende Werktag.
- 6.2 Nicht fristgerecht eingegangene Bewerbungen können vom Vergabeverfahren ohne

Begründung ausgeschlossen werden (siehe Ziffer 7).

- 6.3 Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft/ der Verkaufsstand wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

7. Ausschluss von Bewerbungen

Vom Vergabeverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:

- verspätet eingegangene Bewerbungen
- unvollständige Bewerbungen
- Bewerbungen mit unrichtigen Angaben
- Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse)
- Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind
- Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen sonstige Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben

8. Gestaltungsplan

8.1 Die Abteilung städt. Veranstaltungen erarbeitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Gestaltungsplan (Hauptgelände) der Kupferstädter Weihnachtstage.

8.2 Um im Sinne von Ziffer 2 für die Bevölkerung einen attraktiven und ausgewogenen Jahrmarkt veranstalten zu können, sollten möglichst folgende Geschäftsarten berücksichtigt werden:

- Verkaufsgeschäfte (insbesondere Weihnachtsartikel, Kunstgewerbe sowie Geschäfte, in denen dem Anlass entsprechende Gegenstände hergestellt oder bearbeitet werden)
- Kinderfahrgeschäfte
- Imbiss
- Ausschank
- Süßwaren

9. Zulassung

9.1 Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungen

teilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Über die Zulassung und Platzverteilung wird von der Abteilung für städt. Veranstaltungen jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage des Gestaltungsplanes getroffen. Diese Entscheidung erfolgt öffentlich-rechtlich. Erhält der Bewerber eine sog. „Zulassung“ nebst allgemeiner Vertragsbedingungen, ist dies ein verbindliches, zeitlich befristetes Vertragsangebot der Stadt Stolberg an den Bewerber, das bis zu der in der Zulassung genannten Frist aufrechterhalten wird. Die Annahme des Angebotes (Vertragsschluss) erfolgt, indem der Standbetreiber die Zustimmungserklärung fristgerecht unterschrieben zurück schickt. Sodann erhält der Standbetreiber eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist bis zum angegebenen Termin zu überweisen (Eingang bei der Kupferstadt Stolberg). Sollte die Zustimmungserklärung beim Veranstalter eingegangen sein, der Rechnungsbetrag jedoch zum angegebenen Zeitpunkt nicht, können zusätzliche Kosten (Mahnkosten) anfallen. Die Zulassung ist nicht übertragbar und zur Veranstaltung mitzubringen sowie Kontrollleuren des Veranstalters, der Polizei, der Stadt Stolberg oder anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

9.2 Der Zulassungsanspruch wird, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle. Die nicht zugelassenen Bewerber erhalten eine schriftliche Absage.

9.3 Bei der sachgerechten Auswahl der Bewerbungen sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge Grundlage für die Zulassung:

1. Attraktivität
2. bekannt und bewährt
3. Losverfahren

• **zu Punkt 1:**
Die Attraktivität kann sich unter anderem durch folgende Unterpunkte ergeben:

- a) Allgemein für alle Geschäfte
- Anziehungskraft aufs Publikum
 - Art u. Weise, wie das Geschäft betrieben wird
 - Zustand des Geschäftes

- die Gestaltung der Fassade (z.B. Beleuchtung und weihnachtliche Dekoration)
 - Neuartigkeit des Geschäftes/Verkaufstandes
 - Nachhaltigkeit
- b) für sonstigen Verkauf
- Herstellen der angebotenen Produkte am Stand
 - Besonderheit des Warensortimentes
- c) für Imbiss, Ausschank und Süßwaren
- Besonderheit des Warensortimentes
- d) Kindergeschäfte
- Fahrweise
 - Fahrfläche (z.B. Schienenlänge, Höhe)
 - weihnachtliche Malerei

• **zu Punkt 2:**

Falls gleiche Attraktivität bei Bewerbungen vorliegen sollte, gilt der Grundsatz „bekannt und bewährt“, der sich durch folgende Unterpunkte widerspiegeln kann:

- a) Pflichtbewusstsein
- b) Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus
- c) Kennen des Geschäftes/ Verkaufstandes
- d) Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards
- e) störungsfreier Betriebsablauf

• **zu Punkt 3:**

Falls gleiche Attraktivität und auch nach dem Grundsatz „bekannt und bewährt“ Gleichheit gegeben ist, so entscheidet das Los.

- 9.4 Die Veranstalterin sollte in jedem Jahr eine Mindest-Quote von 10% aus jeder Geschäftsart (siehe Ziffer 8.2) an Beschickern auswechseln, damit auch Neubewerber eine Chance haben, sich zu bewähren.
- 9.5 Falls aber die Veranstalterin nur unter Beeinträchtigung der Attraktivität die Mindestquote einhalten kann, so kann die Quote ausnahmsweise unterschritten werden.

10. Strom- und Wasserversorgung

Strom

Der Veranstalter stellt durch einen örtlichen Elektriker auf Kosten des Standbetreibers, ggfls. gegen Vorkasse der Anschlussgebühren, an zentraler Stelle Stroman-

schlüsse zum Betreiben der Verkaufsstände zur Verfügung. Die Kosten werden zwischen dem Standbetreiber und dem Elektriker unmittelbar - vor Ort - abgerechnet. Die Verlegung der Anschlüsse von diesen zentralen Stromentnahmestellen bis zum Verkaufsstand erfolgt durch den jeweiligen Standbetreiber. Alle Stromkabel müssen vom Standbetreiber gesichert (z.B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt werden und den VDE Richtlinien entsprechen. Die für die Veranstaltung gültigen Anschluss- und Verbrauchskosten erhält der Bewerber mit der Zulassung zur Veranstaltung.

Wasser

Der Veranstalter bzw. eine von ihm beauftragte Firma stellt an versch. Stellen Hydranten auf, von denen Wasser entnommen werden kann. Anschluss, evtl. Abzweigungen oder die Verlegung der Schläuche zum Stand obliegen dem Standbetreiber. Die benötigten lebensmittelechten Materialien sind hierbei durch den Standbetreiber vorzuhalten.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat die vorstehenden Zulassungsrichtlinien in seiner Sitzung am 19. Mai 2015 beschlossen.

Stolberg (Rhld.), den 19. Mai 2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Tarifordnung für Stadtparty und Weihnachtsmarkt in der Kupferstadt Stolberg vom 19.05.2015

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende Tarifordnung beschlossen:

1. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme an der Stolberger Stadtparty und an den Kupferstädter Weihnachtstagen werden privatrechtliche Entgelte nach dem Markttarif (Anlage 1) erhoben.

2. Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist

- 2.1 bei Veranstaltungen, die von der Kupferstadt Stolberg durchgeführt werden, der Beschicker bzw. der Blockveranstalter, dem die Standfläche zugewiesen bzw. eingeräumt worden ist.
- 2.2 Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Bemessungsgrundlage

- 3.1 Die Entgelte werden bei allen Veranstaltungen nach der in Anspruch genommenen Fläche (Frontmeter) bemessen. Hierzu zählen auch die in den Luftraum ragenden Teile eines Geschäftes
- 3.2 Die in Anspruch genommenen Frontlängen werden von der Stadt ermittelt und festgesetzt. Die Beschicker und Veranstalter sind verpflichtet, der Kupferstadt Stolberg die notwendigen Angaben für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Angefangene Frontmeter werden grundsätzlich voll berechnet.
- 3.4 Für die Beschicker der Stadtparty und des Weihnachtsmarktes, mit denen bis zum Veranstaltungsbeginn noch kein Vertrag geschlossen werden konnte, wird für die Teilnahme zusätzlich zum tariflichen Entgelt ein Zuschlag von 20 % des zu entrichtenden Standgeldes erhoben.
- 3.5 Werden abgeschlossene Verträge nicht erfüllt, ist die Stadt berechtigt, 100 % des vereinbarten Entgeltes zu erheben. Sofern die Standfläche anderweitig vergeben werden kann, reduziert sich der Betrag um die Höhe des hierbei erzielten Entgeltes.
- 3.6 Die Entgelte, die von der Stadt erhoben werden, verstehen sich zusätzlich der gesetzl. Mehrwertsteuer.

4 Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt am 19. Mai 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 19. Mai 2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Anlage 1
zur Tarifordnung

Markttarife für Stadtparty und Weihnachtsmarkt (Kupferstädter Weihnachtstage)

Stadtparty:

Das Standgeld für die Inanspruchnahme eines Standplatzes beträgt bei der Stolberger Stadtparty:

Auf dem Kaiserplatz 3 Veranstaltungstage mit Bühnenprogramm insgesamt:

- a) bei Verkaufsgeschäften 25 €/ Frontmeter
- b) bei Kinderfahrgeschäften 25 €/ Frontmeter/m Durchmesser
- c) bei Schießwagen und Ausspielungen 25 €/ Frontmeter
- d) bei Fahr- und Schaugeschäften 25 €/ Frontmeter
- e) bei Rundfahrgeschäften 25 €/ m Durchmesser
- f) bei Ballonverkauf 25 €/ Frontmeter (min. 4 Meter)
- g) bei Ausschankwagen 80 €/ Frontmeter (min. 5 Meter)
- h) bei Imbisswagen / Verkauf von Speisen 60 €/ Frontmeter (min. 5 Meter)
- i) bei Weinständen 50 €/ Frontmeter (min. 5 Meter)
- j) bei Süßwaren / Crepes 30 €/ Frontmeter

alle Standgelder verstehen sich zzgl. einer Musikkostenumlage in Höhe von 150 € und der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

Im übrigen Innenstadtgebiet (2 Veranstaltungstage):

- a) bei Verkaufsgeschäften 25 €/ Frontmeter
- b) bei Kinderfahrgeschäften 25 €/ Frontmeter/m Durchmesser
- c) bei Schießwagen und Ausspielungen 25 € / Frontmeter
- d) bei Fahr- und Schaugeschäften 25 € / Frontmeter
- e) bei Rundfahrgeschäften 25 € / m Durchmesser
- f) bei Ausschankwagen 50 € / Frontmeter
- g) bei Imbisswagen 40 € / Frontmeter
- h) bei Eisverkaufswagen 25 € / Frontmeter
- i) bei Teilnehmern an der Automeile 12 € / Frontmeter
- j) bei Weinständen 50 € / Frontmeter (min. 5 Meter)
- k) bei Süßwaren / Crepes 30 € / Frontmeter
- l) bei Freihaltung vor dem Ladenlokal und reinen Infoständen (ohne Verkauf) 8 € je lfd. Frontmeter, falls Speisen angeboten werden 25 € / Frontmeter

Mitglieder des Stadtmarketing Stolberg e.V. erhalten einen Nachlass in Höhe von 20 % auf das Standgeld, max. jedoch 60 €. Die aktive Mitgliedschaft im Stadtmarketing Stolberg e.V. muss hierbei zum Stichtag 01.02. des jeweiligen Veranstaltungsjahres bestanden haben.

Alle Standgelder verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

Werden einzelne Veranstaltungsbereiche an sogn. Blockveranstalter vergeben, richtet sich das zu entrichtende Standgeld / der zu entrichtende Werbekostenzuschuss nach Absprache / Festlegung im zu Grunde liegenden Kooperationsvertrag.

Kupferstädter Weihnachtstage

Das Standgeld für die Inanspruchnahme eines Standplatzes beträgt bei den Kupferstädter Weihnachtstagen für die gesamte Laufzeit:

Im Außenbereich der Stolberger Burg:

- a) bei Verkaufsgeschäften 3x2 Meter (ohne Schmuck) pauschal 250 € inkl. Budenanmietung, exkl. Stromverbrauch
- b) bei Verkaufsgeschäften 3x2 Meter (mehr als 70 % Schmuck) pauschal 330 € inkl. Budenanmietung, exkl. Stromverbrauch
- c) bei Kinderfahrgeschäften 25 € / Frontmeter/m Durchmesser
- d) bei Süßwaren / Crepes 55 € / Frontmeter

- e) Verkauf einzelner Speisenangebote (z.B. nur Pizza, nur Flammkuchen, o.ä.) pauschal 330 € inkl. Budenanmietung, exkl. Stromverbrauch bei Imbissbetrieben (Vollimbiss) / 170 € Frontmeter (min. 5 Meter)
- f) bei Imbissbetrieben (Vollimbiss) / 170 € Frontmeter (min. 5 Meter)
- g) bei Ballonverkauf 25 € / Frontmeter (min. 4 Meter)
- h) bei Getränkestand / Glühweinstand 170 € / Frontmeter (min. 5 Meter)

alle Standgelder verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

Im Innenbereich der Stolberger Burg (Rittersaal, Kemenate):

- a) bei Verkaufsgeschäften (ohne Schmuck) 120 € / Frontmeter
- b) bei Verkaufsgeschäften (mehr als 70 % Schmuck) 150 € / Frontmeter

alle Standgelder verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

Für den Bereich des Kaiserplatzes

- a) bei Verkaufsgeschäften 3x2 Meter (ohne Schmuck) pauschal 250 € inkl. Budenanmietung, exkl. Stromverbrauch bei Gestellung einer eigenen Bude (in Absprache mit dem Veranstalter) pauschal 200 €, exkl. Stromverbrauch
- b) bei Verkaufsgeschäften 3x2 Meter (mehr als 70 % Schmuck) pauschal 330 € inkl. Budenanmietung, exkl. Stromverbrauch
- c) bei Kinderfahrgeschäften 40 € / Frontmeter/m Durchmesser
- d) Verkauf einzelner Speisenangebote (z.B. nur Pizza, nur Flammkuchen, o.ä.) 50 € / Frontmeter (min. 4 Meter) je Veranstaltungswoche, exkl. Stromanschluss / Stromverbrauch
- e) bei Imbissbetrieben (Vollimbiss bzw. mehrere Speisenangebote) / 250 € Frontmeter (min. 4 Meter) exkl. Stromanschluss / Stromverbrauch
- f) bei Ballonverkauf 30 € / je Veranstaltungstag
- g) bei Süßwaren / Crepes 55 € / Frontmeter, exkl. Stromanschluss / Stromverbrauch
- h) bei Getränkestand / Glühweinstand 300 € / Frontmeter (min. 5 Meter), exkl. Stromanschluss / Stromverbrauch

alle Standgelder verstehen sich zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer von derzeit 19 %

BEKANNTMACHUNG

Lärmaktionsplanung des Eisenbahnbundesamtes Öffentlichkeitsbeteiligung FRISTVERLÄNGERUNG

Gemäß §47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der die Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie regelt, ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ab dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen zuständig.

Die Lärmaktionsplanung ist ein kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt werden soll. Mit Hilfe der Bürger sollen Städte und Gemeinden, aber auch alle weiteren politischen und gesellschaftlichen Akteure sowie Anwohner einen Überblick über die bestehende Lärmbelastung erhalten. Zugleich soll die Lärmaktionsplanung als integriertes und planerisches Instrument zum Schutz gegen Lärm in die Stadt- und Ortsplanung eingeführt werden.

Das EBA wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Hilfe einer online-basierten Befragung in zwei Phasen durchführen. Die Beteiligungsplattform kann unter folgendem Link erreicht werden:

<http://www.laermaktionsplanung-schiene.de>

In der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, die bis zum **31.06.2015** dauert, können Betroffene dem EBA wichtige Informationen zu ihrer persönlichen Lärmbelastung übermitteln. Neben den von Eisenbahnlärm betroffenen Bürgern erhalten auch Organisationen, Vereinigungen und Initiativen die Möglichkeit sich zu beteiligen.

Die Angaben der Öffentlichkeit helfen dem EBA dabei, die Lärmaktionsplanung aufzustellen. Im Anschluss daran folgt die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, die zu gegebener Zeit angeht.

Stolberg (Rhld.), den 03.06.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung vom 27.05.2015

über eine Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94/2 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Oberer Steinweg“ im Bereich Oberstolberg

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist und den §§ 7 (1) und 41 (1) Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Veränderungssperre

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg“ beschlossen. Im weiteren Verfahrensverlauf ist das Bebauungsplangebiet in zwei Bereiche unterteilt worden (94/2 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Oberer Steinweg“ (Willy-Brandt-Platz bis Mühlenstraße) und 94/1 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Unterer Steinweg“ (Mühlenstraße bis Kaiserplatz)). Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94/2 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Oberer Steinweg“ eine Veränderungssperre erlassen. Sie hat die Aufgabe Vorhaben zu verhindern, die den Zielen des Bebauungsplanes entgegenstehen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94/2 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Oberer Steinweg“ (Gemarkung Stolberg, Flur 15). Ein Plan mit Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist der Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre und Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zu-

stimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Nach Maßgabe des § 17 (5) BauGB tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der in § 1 genannte Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

Die Veränderungssperre einschließlich des Übersichtsplanes liegt ab sofort bei der Kupferstadt Stolberg, Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt (Zimmer 501), Rathausstraße 11 - 13, während den Öffnungszeiten **Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Donnerstag 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr** zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

1. Gemäß § 215 BauGB werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nrn. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

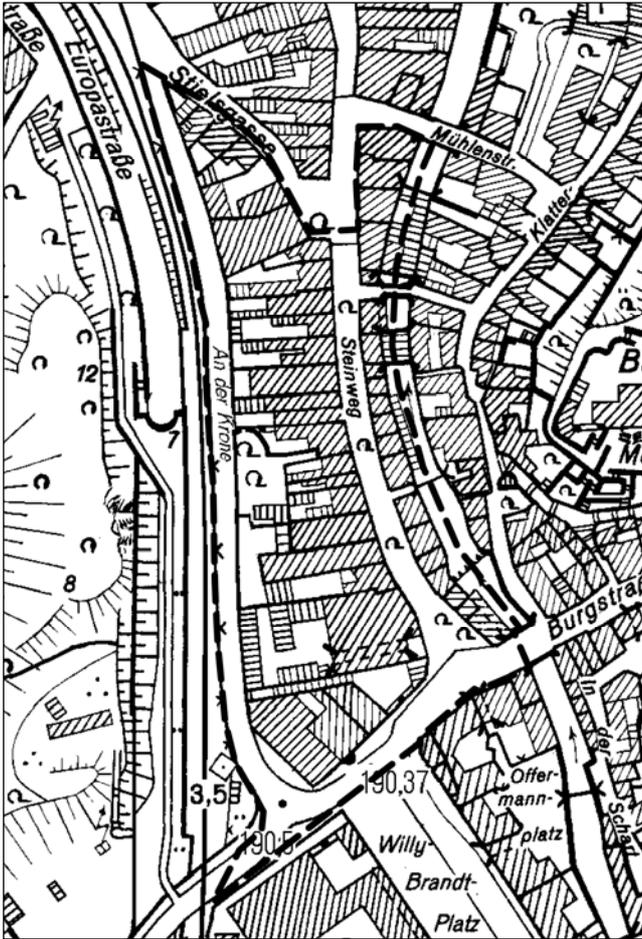
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Gemäß § 18 (3) Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmung hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 (1) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruches wird hingewiesen.

Die Lage und die Umgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre gehen aus dem beigefügten Kartenausschnitt hervor:



© Katasteramt des Kreises Aachen/ 749 / 2003



Im Dezember 2014 wurde die Kupferstadt Stolberg in das Bund- / Länderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen. Vorgesehen ist die Umsetzung sowohl baulicher Maßnahmen als auch die Aktivierung bürgerschaftlichen und privatwirtschaftlichen Engagements.

Als einer der ersten Bausteine des integrierten Innenstadtkonzeptes soll die Umgestaltung des Bastinsweiher realisiert werden. Ziel ist es, die Grünfläche als bedeutsamen innerstädtischen Freiraum zu erhalten und die Attraktivität für Freizeit, Aufenthalt und Wohnumfeld zu steigern.

Der aus dem freiraumplanerischen Wettbewerb hervorgegangene Beitrag für den Bastinsweiher wurde zwischenzeitlich durch das Büro Club L 94 konkretisiert und ausgearbeitet. Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen soll voraussichtlich Anfang des kommenden Jahres begonnen werden.

Die Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 (2) BauGB i.V.m. § 10 (3) Satz 2-5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stolberg (Rhd.), den 27.05.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

Wichtiges Anliegen der Stadt und auch wesentlicher Bestandteil der Fördermaßnahme ist es, die Bürger fortlaufend über den Projektfortschritt zu informieren.

Deshalb lädt die Kupferstadt Stolberg alle betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie die Geschäftsleute herzlich zum

**Bürger-Informationsabend
am Donnerstag, den 25.06.2015
um 18:00 Uhr**

in den Ratssaal des Rathauses ein.

Zunächst werden die aktuellen Entwurfsplanungen durch das Büro Club L 94 vorgestellt. Im Anschluss besteht dann Gelegenheit für Fragen an die Entwurfsverfasser und an die Vertreter der Stadtverwaltung. Über ein reges Interesse und konstruktive Beiträge würden wir uns sehr freuen.

Stolberg (Rhd.), den 01.06.2015

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

EINLADUNG

zur Bürgerinformation Umgestaltung
Bastinsweiher

Vorstellung der aktuellen Entwurfsplanung

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der BÜRGERMEISTER

Stolberg, 02.06.2015

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates

Sitzungskennziffer: XVII / 8

Tag der Sitzung: Dienstag, 23.06.2015

Ort der Sitzung: 52222 Stolberg
Rathausstr. 11-13, Rathaus,
Ratssaal I. OG, Altbau

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

2. Aktives und passives Wahlrecht für auf Dauer in NRW lebende Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit
3. Personalkostencontrolling;
hier: 4. Quartal 2014
4. Personalkostencontrolling;
hier: 1. Quartal 2015
5. Ermächtigungsübertragungen 2014 / 2015
6. Dienstanweisung Ermächtigungsübertragungen
7. Feststellung des Jahresabschlusses der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) für das Haushaltsjahr 2012 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

8. Aktueller Sachstand Entwurf Jahresabschluss 2013
9. Breitbandausbau Ortsteil Werth
10. Einführung TVÖD;
hier: „Seniorenwohn- und Sozialzentrum“
11. Mittelbereitstellung Personalthauptkosten für das Haushaltsjahr 2014
12. Benennung eines Geschäftsführers für die Projektentwicklungsgesellschaft Camp Astrid Verwaltungs GmbH

Dezernat II:

13. Kooperation der Förderschulen der Städte Eschweiler und Stolberg;
hier: Endfassung der öffentlich - rechtlichen Vereinbarung
14. Fortschreibung Netzwerk Frühe Hilfen / Starkes Aufwachsen in der Kupferstadt Stolberg
15. Personalkonzept des Pflegekinderdienstes;
hier: Betreuung von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien, Beratung und Betreuung von Erziehungsstellen und Pflegefamilien mit Kindern mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf
16. Satzung über die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege;
hier: Anpassung der Entgeltordnung für Leistungen in der Kindertagespflege
17. Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan der Kupferstadt Stolberg;
hier: Fortschreibung 2015 bis 2018
18. Mögliche Erstattung von Elternbeiträgen für die Streiktage im Rahmen des Tarifstreiks für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst

Dezernat II und III:

19. Quartiersplanung und Beteiligung an Projekten, die über EU-Mittel gefördert werden und den damit verbundenen Planungskonzepten

Dezernat III:

20. Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 „Neustraße“ in Stolberg-Breinig;
hier: Vorstellung der geänderten Planung, Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

21. Bebauungsplan Nr. 48 – 1. Änderung „Rathaus“;
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
22. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;
hier: Straßenbau Friedrich-Ebert-Straße
23. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;
hier: Narzissenweg
24. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;
hier: Erneuerung Bastinsweiher
25. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel;
hier: Straßenbau Aachener Straße
26. Zukünftige Ausrichtung / Organisation der (Schul) Hausmeister

Dezernat I bis III:

27. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
28. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

Dezernat I:

1. Auftragsvergabe Außendarstellung

Dezernat III:

2. Bewerbung der Kupferstadt Stolberg zum Verfahren Flächenpool NRW;
hier: Beschluss über eine Konsensvereinbarung
3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen;
hier: Verfahren bei
 - a) Straßenlanderwerb für künftige Verkehrsflächen
 - b) Straßenlanderwerb für vorhandene Verkehrsflächen
 - c) Grundverkauf (entwidmeter) Verkehrsflächen / Splissparzellen

Dezernat I bis III:

4. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
5. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

gez.

Dr. Tim Grüttemeier
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.